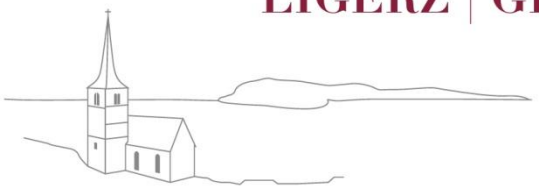
LIGERZ | GLÉRESSE



REGLEMENT ÜBER DIE ÜBERTRAGUNG VON AUFGABEN IM SOZIALEN BEREICH

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Ligerz, gestützt auf

- die kantonale Gesetzgebung über die öffentliche Sozialhilfe und den Kindes- und Erwachsenenschutz,
- Artikel 68 des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998,
- Artikel 4 Buchstabe a und 70 des Organisationsreglements vom 30. November 2006,

beschliessen:

Übertragung von Aufgaben

Art. 1 [1] Die Einwohnergemeinde Ligerz überträgt der Stadt Nidau per 1. Januar 2017

a) alle Aufgaben im Bereich der individuellen und institutionellen öffentliche Sozialhilfe gemäss der kantonalen Gesetzgebung über die öffentliche Sozialhilfe (SHG, SHV),
b) die Aufgaben im Bereich des Kindes- und Erwachsenenschutzes, soweit diese nach der kantonalen Gesetzgebung über den Kindes- und Erwachsenenschutz (KESG, ZAV, KFSG) den Gemeinden obliegen.
c) die Inkassohilfe für Unterhaltsansprüche und den nachehelichen Unterhalt sowie die Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen gemäss dem Gesetz und der Verordnung über die Inkassohilfe und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen (GIB, IVB) mit Einschluss der erforderlichen Abklärungen, der Beratung, der Festsetzung und Ausrichtung von Vorschüssen sowie allfälliger Rückforderungen ausgerichteter Vorschüsse.

Stellung der Stadt Nidau

Art. 2 [1] Die Stadt Nidau tritt im Bereich der ihr übertragenen Aufgaben an Stelle der Gemeinde Ligerz gegenüber Dritten auf und nimmt alle damit verbundenen Zuständigkeiten wahr.

[2] Sie erlässt namentlich die erforderlichen Verfügungen.

[3] Sie organisiert die Erfüllung der Aufgaben nach ihrem stadteigenen Recht.

Vertrag

Art. 3 [1] Der Gemeinderat regelt die Rechte und Pflichten der Stadt Nidau und der Einwohnergemeinde Ligerz und die weiteren Einzelheiten

der Übertragung durch Vertrag mit dem zuständigen Organ der Stadt Nidau.

[2] Er regelt namentlich
a) die Grundsätze für die Erfüllung der Aufgaben,
b) die Vertretung der Einwohnergemeinde Ligerz in der Sozialbehörde der Stadt Nidau,
c) die Kostenverteilung.

Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 4 Das Reglement vom 16. Juni 2016 über die Übertragung der Aufgaben im sozialen Bereich ist per 31. Dezember 2026 aufgehoben.

Inkrafttreten

Art. 5 Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2027 Kraft.

Genehmigung
Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Ligerz haben das vorliegende Reglement an der Gemeindeversammlung vom 3. Dezember 2026 angenommen.

Ligerz, 4. Dezember 2026

Einwohnergemeinde Ligerz

Die Gemeindepräsidentin: Der Gemeindeschreiber:

Brigitte Wanzenried Michael Barmettler

Auflagezeugnis

Die unterzeichnende Gemeindeschreiberin bescheinigt, dass das Reglement vom 30. Oktober 2026 bis zum 3. Dezember 2026 öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage ist im Nidauer-Anzeiger publiziert worden.

Ligerz, 4. Dezember 2026

Der Gemeindeschreiber:

Michael Barmettler